

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Stundenbild 5

Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH



Landesverteidigungsakademie – Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik

BMLV/MilStrat
Mag. Dr. Philipp J. JERNEJ

Stand: März 2025

Einleitung



Zweck dieses Begleithefts ist es, einen Überblick über das Stundenbild 5 „Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH“ zu geben. Adressaten dieses Lehrbefehles sind die Vortragenden der Politischen Bildung sowie die Informationsoffiziere (InfoO) des Österreichischen Bundesheeres, die im Rahmen der Politischen Bildung mit diesem Lehrbefehl eine entsprechende Unterlage zur Verfügung gestellt bekommen. Ein Änderungsdienst sowohl für den Unterricht als auch das Begleitheft erfolgt anlassbezogen. Die in diesem Begleitheft verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Für Ergänzungen und Anmerkungen bitte sich an folgende Adresse wenden:

HR Mag. (FH) Mag. SCHIFFL Thomas, Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik Landesverteidigungsakademie STIFT Kaserne General SPANNOCCCHI, Stiftgasse 2a, 1070 WIEN

Tel: +43 (0) 50201 10 28420 Email: thomas.schiff1.7@bmlv.gv.at

Didaktischer Aufbau der Stundenbilder (StB):

Die adaptierten wehrpolitischen Stundenbilder sind unter dem Aspekt der aktuellen Herausforderungen im sicherheits- und wehrpolitischen Zusammenhang zu sehen. Gerade dem Aspekt des politisch/religiös motivierten Radikalismus/Extremismus wird in den Stundenbildern 1 „Nationalsozialismus: Ausgrenzung, Verfolgung, Vernichtung“ (Grundlagen) und dem Stundenbild 9 „Spaltung, Krise, Krieg Herausforderungen für Österreichs Demokratie“ (Transfer ins hier und jetzt) Rechnung getragen.

Die Stundenbilder 2 bis 7 sind überarbeitete Fassungen der bisherigen Stundenbilder. Die Inhalte selbst wurden didaktisch neu aufbereitet, teilweise zusammengefasst und interaktiver gestaltet. Die Stundenbilder 2 bis 7 können wie bisher vom entsprechend qualifizierten Ausbildungspersonal unterrichtet werden.

Das Stundenbild 8 „Fake News“ wurde seitens BMLV/ZGK komplett neu erstellt. Es ist gemäß dem Powerpoint-Untericht und dem Begleitheft vom qualifizierten Ausbildungspersonal zu unterrichten.

Das Stundenbild 1 „Nationalsozialismus: Ausgrenzung, Verfolgung, Vernichtung“ wurde von Seiten des „Mauthausen Memorial“ (MM) im Rahmen der Kooperation mit dem ÖBH neu erstellt. Es ist nach dem pädagogischen Konzept des MM gestaltet und interaktiv angelegt. Auf Grund der erhöhten didaktisch-methodischen Herausforderungen im Rahmen der Unterrichtsgestaltung ist das StB 1 grundsätzlich durch extra eingeschulte InfoO zu unterrichten.

Das Stundenbild 9 „Spaltung, Krise, Krieg, Herausforderungen für Österreichs Demokratie“ wurde von Seiten ZMFW neu erstellt. Es ist interaktiv angelegt. Auf Grund der erhöhten didaktisch-methodischen Herausforderungen im Rahmen der Unterrichtsgestaltung ist das StB 9 grundsätzlich durch extra eingeschulte InfoO zu unterrichten.

Die StB 1 und 9 müssen verpflichtend unterrichtet werden! Die Anzahl der zu Unterrichtenden soll beim Stundenbild 1 und 9 aus didaktischen und methodischen Gründen 30 Personen nicht überschreiten.

Die Stundenbilder:

StB 1: Nationalsozialismus: Ausgrenzung, Verfolgung, Vernichtung

StB 2: Grundwerte

StB 3: Demokratie und Staat

StB 4: Neutralität

StB 5: Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH

StB 6: Europäische Union und der Beitrag Österreichs

StB 7: UNO, NATO, OSZE und der Beitrag Österreichs

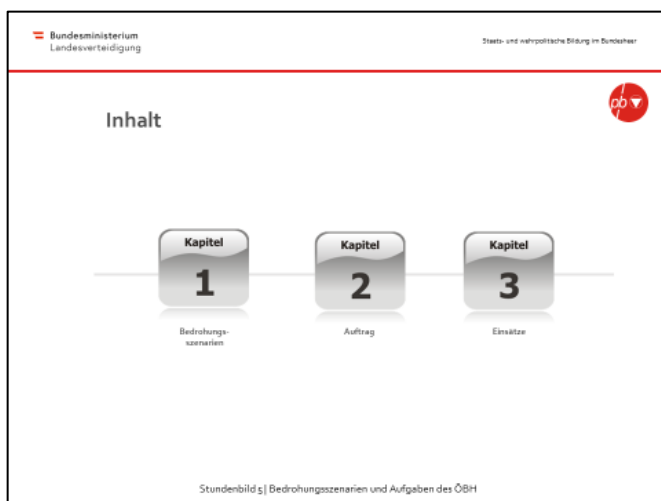
StB 8: „Fake News“

StB 9: Spaltung, Krise, Krieg Herausforderungen für Österreichs Demokratie

Stundenbild und Begleitheft:

Mit Unterstützung BMLV/MilStrat und Mag. Dr. Philipp J. JERNEJ im Auftrag der Landesverteidigungsakademie - ZMFV (Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik) Stiftgasse 2a, 1070 Wien

Inhalt



1. Bedrohungsszenarien
2. Auftrag
3. Einsätze

Fragen – Folie 3

Fragen:

Was könnte uns bedrohen?

Können wir als Bürger und Bürgerinnen beeinflusst werden?

Kann der Staat beeinflusst werden?

Stundenbild 5 | Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH

Die Folie 3 enthält Fragen. Ziel ist eine Diskussion von 2–3 Minuten pro Frage, die zur Folie 4 überleitet. Die Fragen sollen zu sichtbaren und unsichtbaren Gefahren hinführen.

Sichtbare Bedrohungen:

- Klimawandel
- Naturkatastrophen
- Blackout
- Krieg (Ukraine, Gaza)
- Terroranschläge (2. November 2020 in Wien mit vier Ermordeten, 23 Verletzten)
- Migration (Krise 2015)
- Rohstoffverknappung (Nahrungsmittel – Ukraine, Öl, Gas, ...)
- Pandemien (Corona)

- Rezession (Rohstoffknappheit, gerissene Lieferketten)
- Erosion der internationalen Ordnung (russischer Imperialismus, Chinas Wunsch nach Vormacht und entsprechende Konfrontation mit USA im asiatisch-pazifischen Raum)

Unsichtbare Bedrohung:

- Fake News: Beispiel Ukraine-Krieg oder US-Wahl 2020 (siehe Stundenbild 8),
- Cyberangriffe auf öffentliche Institutionen: Mai 2022 auf EDV-System des Landes Kärnten, 2023 russischer Cyberangriff auf deutsche SPD,
- Wahlmanipulationen: Kampagnen russischer Geheimdienste, russische Internet-Trolle und Fake News – Biden-Familie der Korruption bezichtigt, um US-Präsidentschaftswahlen 2020 zugunsten von Donald Trump zu beeinflussen,
- Geheimdienstoperationen: Urteil gegen einen ehemaligen Oberst des ÖBH wegen Spionage 2020; Ermittlungen gegen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes,
- Korruption: ehemaliger Innenminister als EU-Parlamentarier wegen Bestechlichkeit verurteilt.

Bedrohungsszenarien – Folie 4

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Bedrohungsszenarien

Stundenbild 5 | Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH

Anhand dieser Folie können Teilnehmer die Fragen auf Folie 3 beantworten und Bedrohungen nennen.

Symbole:

- MedPersonal = Pandemien
- Unwetter = Katastrophen & Klimawandel
- Ähre = Rohstoff- & Nahrungsmittelknappheit
- Personengruppe = Migrationsströme
- Megaphon = Desinformation bzw. gesellschaftliche Polarisierung und soziale Verwerfungen

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Stundenbild

Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH

- Ballistische Rakete = Krieg, Angriff mit Massenvernichtungswaffen und atomare Bedrohung (Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die souveräne Ukraine mit Angriffen auf Zivilisten, Infrastruktur und atomaren Drohungen)
- Wahlurne = Schwächung der Demokratie
- PC = Cyberangriffe und Terrorismus
- Zur Darstellung von Blackout: Ausblenden der Präsentation durch Drücken des Buchstabens „B“ an der Tastatur. Es soll für einen überraschenden Stromausfall stehen und die Folgen eines Blackouts eindrücklich demonstrieren.

Das Risikobild 2025 benennt unter anderem als Risiken:

- Sehr hoch:
 - eingeschränkte Strategiefähigkeit
 - Migrationsströme nach Österreich
 - Kampf in Computernetzwerken
 - Konfrontation Russland-EU
- Hoch:
 - Ressourcenkonkurrenz
 - Wirtschaftlicher Protektionismus
 - Globale wirtschaftliche Wachstumsschwäche
 - Arbeitskräftemangel
 - Schwächung der Europäischen Integration von außen
- Mittel
 - Spannungsverhältnis EU-China-USA
 - Antiwestliche Allianzen
- Niedrig bis sehr niedrig:
 - Pandemien
 - Steigende Profileration
 - Militärische Konfrontation Russland- NATO

Militär Aktuell, Risikobild 2025: „Europa ist bereits im Krieg!“ 2025.

<https://militaeraktuell.at/risikobild-2025-europa-ist-bereits-im-krieg/>

Hintergrundwissen:

Eine Verknappung von Energie, Nahrungsmitteln oder Wasser kann jederzeit Auswirkungen auf Österreich haben, ebenso die Störung von Lieferketten oder massiver Arbeitskräftemangel.

Innerstaatliche Spannungen durch soziale, wirtschaftliche, ökonomische, politische, ethische und religiöse Konflikte können zu Unruhen außergewöhnlichen Ausmaßes führen. In diesem Zusammenhang kann es zu Assistenzanforderungen an das Bundesheer kommen, um im Falle einer nicht vermeidbaren Eskalation die Ruhe, Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen.

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Stundenbild

Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH

Fake News, Informationsoperationen bzw. Desinformationskampagnen sind eine große Herausforderung für demokratische Gesellschaften weltweit geworden. Der Einsatz gezielter Desinformationen sollen das Vertrauen in demokratische Systeme untergraben, Ängste schüren, Unsicherheiten und Vorurteile verstärken. Besonders bei bevorstehenden Wahlen (Europawahl, Nationalratswahl) sollen Meinungen und das Wahlverhalten beeinflusst werden.

Dahinter stehen nicht nur terroristische oder extremistische Organisationen, sondern auch Staaten. Dabei greifen staatliche Geheimdienste auf eigene IT-Abteilungen und sogenannte „Trollfabriken“ sowie neueste Technologien wie Künstliche Intelligenz zurück und nutzen unterschiedlichste (Online-)Medien. Mehr dazu im Stundenbild 8 „Fake News“.

Konflikte müssen nicht unbedingt in der Nachbarschaft Österreichs auftreten, sondern können Österreich auch durch Migration betreffen. Hier könnte das ÖBH nach entsprechender politischer Beschlussfassung zur Bekämpfung regionaler Konflikte in internationalen Missionen in Krisenregionen eingesetzt werden. Von vorrangiger Bedeutung sind dabei insbesondere der Westbalkan, der Nahe Osten und der afrikanische Raum.

Cyber-Sicherheit gewinnt immer mehr an Bedeutung. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Computersystemen und des Internets sollen deshalb intensiviert werden. Die Abwehr von Cyber-Angriffen kann dabei zu einem neuen militärischen Aufgabenfeld werden. Dazu wurde die „Österreichische Strategie für Cyber-Sicherheit 2021“ verabschiedet. Ein Angriff im Cyber-Raum kann auch den Einsatz militärischer Mittel und Befugnisse notwendig machen.

Der Schutz kritischer Infrastruktur stellt gemäß der Österreichischen Sicherheitsstrategie eine Beitragsleistung des Bundesheeres dar. Die notwendigen Fähigkeiten und Mannstärken sind in einem gesamtstaatlichen Planungsprozess mit den assistenzanfordernden Behörden festzulegen und regelmäßig fortzuschreiben. Gemeinsame Übungen sind vorzusehen.

Ein Blackout stellt ein massives Sicherheitsrisiko dar. Die Normalität und der Alltag werden plötzlich unterbrochen und es kommt zu einem Stillstand in allen Bereichen. Dadurch entsteht Unsicherheit innerhalb der Bevölkerung und die Situation wird kaum überschaubar. Das Bundesheer reagiert mit dem Ausbau von autarken Kasernen und moderner Ausrüstung auf diese Bedrohung, es unterstützt die Einsatzorganisationen und stellt deren Versorgung sicher. Einsätze zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz von wichtiger Infrastruktur oder mit Logistikaufgaben können wahrgenommen werden. Die Lage wird zu einem großen Teil durch das Verhalten und die entsprechende Vorsorge der Bevölkerung bestimmt.

Der Terrorismus hat durch die Verfügbarkeit neuer Technologien eine neue Dimension erreicht. Ziel des Terrorismus ist es, die Offenheit und Toleranz einer Gesellschaft zu untergraben. Zum internationalen Terrorismus zählt auch der gewalttätige religiöse Extremismus.

Österreich ist durch seine geographische Lage insbesondere Naturkatastrophen ausgesetzt (Lawinen, Hochwasser etc.). Für entsprechende Assistenzleistungen wird immer wieder das ÖBH eingesetzt. Die Österreichische Sicherheitsstrategie sieht einen Beitrag des Bundesheeres zu Katastrophenhilfeeinsätzen im Inland von mindestens 12.500 präsenten Soldaten vor.

Spätestens mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine seit dem Februar 2022 ist auch der konventionelle Krieg nach Europa zurückgekehrt. Der Krieg als legitimes Mittel der Politik wird zunehmend von Staaten in Betracht gezogen. Dies führte zu einer massiven Erhöhung der globalen Verteidigungsausgaben. Auch Österreich hat auf die Erschütterung der internationalen Ordnung reagiert. Mit dem Landesverteidigungsfinanzierungsgesetz wurde die Grundlage für

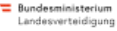
Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Stundenbild

Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH

langfristige Investitionen in das Bundesheer geschaffen. Mit dem Aufbauplan 2032+ beschafft das ÖBH die erforderlichen Ausrüstungen und Waffensysteme und passt sich an die konventionellen militärischen Bedrohungen an. Der ÖBH wird damit wieder verteidigungsfähig.

Fragen – Folie 5

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Fragen:

Was können wir tun, um mit diesen Bedrohungen umzugehen?

Diskutieren Sie kurz zu den jeweiligen Teilbereichen!

Stundenbild 5 | Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH

Der Auftrag – Folie 6

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Umfassende Landesverteidigung (Art. 9a B-VG)



Unabhängigkeit nach außen, Unverletzlichkeit des Bundesgebietes, Verteidigung der Neutralität



Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit



Verteidigung der demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen

Stundenbild 6 | Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH

Anhand der Symbole und ihrer Erklärung soll eine Fokussierung auf das Thema erfolgen und die Aufträge des Bundesheeres sollen verdeutlicht werden.

Symbole:

- Panzer = Landesverteidigung
- Gebäude = verfassungsmäßige Einrichtungen
- Wahlurne = demokratische Freiheiten

Artikel 79 B-VG legt den konkreten Auftrag des Bundesheeres fest. Dies bedeutet, dass die Aufgaben des ÖBH im Verfassungsrang sind.

Primäre Aufgabe des ÖBH ist die Militärische Landesverteidigung (Artikel 79 Absatz 1 B-VG), wobei

das Bundesheer nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten ist.

Weitere Aufgaben des ÖBH werden im Artikel 79 Absatz 2 B-VG festgelegt. Voraussetzung ist hier die Inanspruchnahme durch die gesetzmäßige zivile Gewalt zu folgenden Assistenzeinsätzen im Inneren:

- zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner,
- zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt,
- zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen.

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Stundenbild

Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH

Diese Aufgaben werden im § 2 Absatz 1 lit. a bis c Wehrgesetz (WG) nochmals angeführt.

Werden für einen Einsatz nach § 2 Absatz 1 lit. a bis c WG Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes herangezogen, so verfügt diesen Einsatz bis zu einer Gesamtzahl von 5.000 Wehrpflichtigen der Bundesminister für Landesverteidigung, darüber hinaus der Bundespräsident.

Auf diese Zahl sind die Wehrpflichtigen während sechs Monaten nach vollendeter Leistung des Grundwehrdienstes nicht anzurechnen.

Weitere Aufgaben des Bundesheeres sind durch Bundesverfassungsgesetz zu regeln. Dies bedeutet u. a., dass für Einsätze des Bundesheeres im Ausland ein eigenes Bundesverfassungsgesetz geschaffen werden musste. Dies geschah nach dem EU-Beitritt Österreichs 1995 drei Jahre später im Jahr 1998 durch die Verabschiedung des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG).

Hintergrundwissen:

B-VG

Artikel 9a. (1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.

... (3) Jeder männliche Staatsbürger ist wehrpflichtig. Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten und haben das Recht, diesen Dienst zu beenden. ...

Die ULV – Folie 7



Im Artikel 9a B-VG werden die Umfassende Landesverteidigung (ULV) und deren Teilbereiche (Militärische, Geistige, Zivile und Wirtschaftliche Landesverteidigung) festgeschrieben.

Aufgabe der ULV ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität, sicherzustellen.

Hintergrundwissen:

Die Entwicklung der ULV erfolgte während des Kalten Krieges und sollte alle gesellschaftlichen Bereiche für das gemeinsame Ziel der Verteidigung der Demokratie und der österreichischen

Souveränität aktivieren. Aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffes der Russischen Föderation auf die Ukraine wurde die politische Stabilität in Europa nachhaltig erschüttert. Die lange Phase des Friedens in Europa wurde mit einem Mal zerstört. Die Frage der Verteidigung der eigenen Souveränität rückt in den politischen Mittelpunkt, vor allem für Österreich. Da Österreich nicht der NATO angehört, gilt es, die eigene Landesverteidigung zu bekräftigen. Ein wesentlicher

Mechanismus zum Schutz der Souveränität, des Volkes und seiner demokratischen Einrichtungen liegt in der Belebung der ULV, welche verfassungsgemäß verankert ist.

Die bisherige Vernachlässigung der ULV bewirkte Diskussionen über das Mitwirken des BMLV bei der Gestaltung von Unterrichten zur Umsetzung wehrpolitischer Bildung im Sinne der ULV. In weiterer Folge wurde die ULV in den Lehrplänen der Sekundarstufe I ab 2025 verankert.

Gerade die Geistige Landesverteidigung beinhaltet ein Verständnis für die Errungenschaften unserer Demokratie und des demokratischen Staates Österreich. Unsere Grundrechte, unsere demokratischen Freiheiten sind keine Selbstverständlichkeit und somit schützenswert. Die Aufgabe der eigenen Staatlichkeit und Demokratie führte in den Zweiten Weltkrieg und die Verfolgung sowie industrielle Ermordung von Minderheiten (Juden, Roma und Sinti), politischen Gegnern und Andersdenkenden. Auch im Zuge des Ukraine-Krieges kam es zur Unterdrückung der Presse- und Meinungsfreiheit, Diskriminierung, Verfolgungen, Folterungen, Enteignungen, Ermordungen, Verschleppungen und versuchter Ausmerzung der ukrainischen Identität und der ukrainischen Kultur und Staatlichkeit (Ausgabe russischer Pässe). Geistige Landesverteidigung ist auch der Schutz der eigenen kulturellen Identität mit allen Facetten (Bereicherung durch Minderheiten und andere Kulturen).

B-VG Artikel 9a. (1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.

(2) Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.

(3) Jeder männliche Staatsbürger ist wehrpflichtig. Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten und haben das Recht, diesen Dienst zu beenden.

(4) Wer die Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen verweigert und hievon befreit wird, hat die Pflicht, einen Ersatzdienst (Zivildienst) zu leisten.

Zu betonen ist die neue Möglichkeit für Frauen, einen freiwilligen sechsmonatigen Ausbildungsdienst („freiwilliger Grundwehrdienst“) zu absolvieren. Da die Bundesverfassung nur die männliche Bevölkerung als Wehrpflichtige vorsieht, wurde auch Frauen die Möglichkeit gegeben, nach der Abgabe einer freiwilligen Meldung den sechsmonatigen Dienst mit der Waffe zu versehen. Danach stehen weitere Ausbildungswege im Bundesheer offen. Für nähere Informationen ist auf die Homepage des Bundesheeres bzw. das Heerespersonalamt zu verweisen – nur informieren, nicht bewerben! Der/die Vortragende sollte im Hinterkopf behalten, bei diesem sensiblen Thema so objektiv wie möglich zu bleiben und keine persönlichen Wertungen abzugeben (Präsenzdienst – Zivildienst – Ausbildungsdienst Frauen!).

Wehrpflicht – Folie 8

Bundesministerium Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Der Auftrag des ÖBH (Art. 9a B-VG)

Wehrpflicht

- alle männlichen Staatsbürger
- Ersatzdienst (Zivildienst)
- freiwilliger Ausbildungsdienst für Frauen



Stundenbild 5 | Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH

Der Auftrag – Folie 9

Bundesministerium Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Der Auftrag des ÖBH (Art. 79 B-VG)

- Militärische Landesverteidigung (Milizsystem)
- Nach Anforderung durch zivile Behörden:
 - Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner
 - Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit
 - Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs
- Weitere Aufgaben in anderen Bundesverfassungsgesetzen (Auslandseinsatz)

Stundenbild 5 | Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH

B-VG: Artikel 79. (1) Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt

1. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus

a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner

b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt;

2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs.

(3) Weitere Aufgaben des Bundesheeres werden durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.

(4) Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Abs. 2 genannten Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, bestimmt das Wehrgesetz.

(5) Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 2 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind.

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Stundenbild

Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH

Die Hauptaufgabe des ÖBH ist die Militärische Landesverteidigung. Bisher gab es zweimal einen derartigen Einsatz nach § 2 Absatz 1 WG – den Einsatz anlässlich der „Ungarnkrise“ 1956 und den Einsatz zur Sicherung der Staatsgrenze anlässlich der Unabhängigkeitserklärung Sloweniens am 26. Juni 1991 und der darauffolgenden Auseinandersetzungen zwischen der Jugoslawischen Volksarmee und den Territorialkräften Sloweniens. Dieser Einsatz dauerte vom 28. Juni bis zum 31. Juli 1991.

Darüber hinaus kann das ÖBH zu Assistenzeinsätzen herangezogen werden. Zu solch einer Heranziehung des Bundesheeres sind alle Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches berechtigt (§ 2 Absatz 5 WG). Ist für einen Assistenzeinsatz eine Heranziehung von mehr als 100 Soldaten erforderlich, so obliegt sie

1. der **Bundesregierung** oder,
 2. sofern die Heranziehung zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich ist, dem **Bundesminister für Inneres** im Einvernehmen mit dem **Bundesminister für Landesverteidigung**. Die Bundesregierung ist darüber unverzüglich zu unterrichten.
- Die Österreichische Sicherheitsstrategie sieht einen Beitrag des Bundesheeres zu Katastrophenhilfeeinsätzen im Inland von mindestens 12.500 präsenten Soldaten vor.

Das Bundesverfassungsgesetz ermöglicht auch ein selbständiges militärisches Einschreiten des Bundesheeres, wenn

- die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und
- bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde oder wenn
- es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind.

Das Bundesheer bewegt sich nur in den definierten Bereichen der Militärischen Landesverteidigung, des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner, der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren und der Hilfeleistung bei Katastrophen. Somit ist das Bundesheer per se ein demokratisches Instrument, um die österreichische Souveränität zu schützen. Daneben kann es zu Hilfeleistungen bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie deren Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner herangezogen werden. Das Bundesheer tritt als Schützer der Demokratie, der Grund- und Menschenrechte sowie der Verfassung auf.

Internationale Einsätze – Folie 10



Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland.

Zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der Militärischen Landesverteidigung (Artikel 79 Absatz 1 B-VG)

- Maßnahmen der Friedenssicherung
- Maßnahmen der humanitären Hilfe
- und der Katastrophenhilfe
- Maßnahmen der Such- und
- Rettungsdienste
- Übungen und Ausbildungsmaßnahmen
- zu den genannten Zwecken

Hintergrundwissen:

§ 1 Absatz 1 KSE-BVG regelt die Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland.

Basis ist die solidarische Teilnahme an:

- Maßnahmen der Friedenssicherung, einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder
- Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe oder
- Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste oder
- Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den genannten Zwecken.

Beispiele dafür sind die Rechtsstaatlichkeitsmission EULEX im Kosovo, an der auch Beamte des österreichischen Innenministeriums teilnehmen, oder die Entsendung einer österreichischen AFDRU-Katastrophenhilfeeinheit (AFDRU = Austrian Forces Disaster Relief Unit) nach Pakistan anlässlich des Erdbebens im Oktober 2005.

Ebenso können nach § 1 Absatz 2 KSE-BVG zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der Militärischen Landesverteidigung (Artikel 79 Absatz 1 B-VG) Einheiten und Personen entsendet werden.

Für Entsendungen zur solidarischen Teilnahme an Maßnahmen der Friedenssicherung und der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe ist die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verantwortlich. In Österreich sind alle Angelegenheiten, die das Ausland betreffen, im Zuständigkeitsbereich des Außenministeriums. Daher erfolgt in der politischen Praxis eine Beschlussfassung für einen Auslandseinsatz zumeist aufgrund eines Antrages des Außenministers und des Verteidigungsministers an die Bundesregierung.

Für Entsendungen zur Teilnahme an Maßnahmen des Such- und Rettungsdienstes ist der zuständige Minister berufen. Dieser hat die Bundesregierung über die Entsendung von Einheiten unverzüglich zu benachrichtigen. Dies bedeutet, dass nach dem Bundesministerengesetz für die Entsendung von Soldaten der Verteidigungsminister und für Mitarbeiter des Rettungswesens der Innenminister zuständig ist.

Die Österreichische Sicherheitsstrategie führt als Kriterien für die Beteiligung an Missionen und Operationen an:

- den Grad der sicherheitspolitischen Auswirkung der betreffenden Situation auf Österreich
- die europäische Solidarität und die Bedeutung der jeweiligen Aktivität für die Sicherheit der EU bzw. Europas

- die internationale Solidarität und die Bedeutung der jeweiligen Aktivität für die globale Sicherheit
- die Auswirkung einer Teilnahme auf die Stellung Österreichs in der betreffenden Organisation
- die geografische Situierung der betreffenden Mission
- die Verfügbarkeit geeigneter österreichischer Kräfte im zivilen wie militärischen Bereich
- die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen

Auslandseinsätze – Folie 11

QR-Code mit Verknüpfung zur ÖBH-Webseite mit der Übersichtskarte der Auslandseinsätze
<https://www.bundesheer.at/einsaetze/einsaetze-im-ausland>

Falls der/die Vortragende über Auslandserfahrung verfügt, wäre die Schilderung von persönlichen Erfahrungen eine wesentliche Bereicherung. Die Einsätze sollen dabei nicht bewertet werden und bei der Behandlung von Konflikten auf die persönliche Betroffenheit von Zuhörern Rücksicht genommen werden.

Die Missionen umfassen:

- die Friedenssicherung, darunter fällt der Aufbau demokratischer Einrichtungen
- die Konfliktverhütung, also den Schutz der Bevölkerung und Eingreifen bei Ausbruch erneuter ethnischer/politischer/religiöser Spannungen
- Hilfeleistungen in Katastrophenfällen

Hintergrundwissen:

Alle Missionen, an denen Österreich teilnimmt, sind mit einem UN-Mandat ausgestattet. Nur so ist eine österreichische Truppenbeteiligung an internationalen Einsätzen, ohne die österreichische Neutralität zu verletzen, möglich. Die Missionen können von der UN (Beispiel UNIFIL) geleitet werden, aber auch unter dem Befehl der NATO (Beispiel KFOR) oder der EU (Beispiel EUFOR Althea) stehen.

Die derzeitige Österreichische Sicherheitsstrategie sieht mindestens 1.100 Soldaten für eine Entsendung ins Ausland vor (eine neue Sicherheitsstrategie ist in Ausarbeitung).

Die österreichischen Auslandseinsätze basieren auf UN-Mandaten und werden als „friedenserhaltende“ oder „friedensunterstützende“ Missionen bezeichnet. Erwähnt werden können die Truppenbeteiligungen auch in den Stundenbildern 6 und 7 (Europäische Union und der Beitrag Österreichs sowie UNO, NATO und OSZE). Sicherheit und Wiederaufbau sind bezeichnend für die Leistungen des ÖBH im Ausland, wobei dem Aufbau von Demokratie eine entscheidende Bedeutung zukommt. Nur Demokratie ermöglicht die Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen am politischen Entscheidungsprozess. Starke demokratische Einrichtungen garantieren ein sich selbst kontrollierendes Staatswesen, in welchem Unterdrückung von ethnischen Gruppen bzw. Minderheiten bekämpft werden kann. Die Auslandseinsätze sind somit ein Beitrag Österreichs zum internationalen Frieden.

Fragen und Diskussion – Folie 12

 Bundesministerium
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer



Fragen

Was für militärische Einsätze des ÖBH kennen Sie?

Wer darf das ÖBH anfordern?

Stundenbild 5 | Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH

Die Fragen dienen zur Auflockerung und direkten Einbindung des Publikums. Die Diskussion soll 2–3 Minuten pro Frage dauern und zur nächsten Folie überleiten.

Innerösterreichische Einsätze – Folie 13

 Bundesministerium
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer





Stundenbild 5 | Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH

Militärische Landesverteidigung

- Ungarn 1956
- Jugoslawien 1991
- Assistenzeinsätze
- sihpolAssE (Grenzraumüberwachung, Migration)
- Corona-Pandemie
- Hochwasser, Feuer etc.
- Sicherheitsstrategie: mindestens
- 12.500 Soldaten

Auch eine Frage an das Publikum „Welche Inlands-einsätze des ÖBH kennen Sie?“ wäre denkbar. Sih-PolAssE und die Einsätze während der Corona-

Pandemie sowie beim Hochwasser 2023 in Kärnten und der Steiermark sind in der Bevölkerung präsent und bieten ideale Anknüpfungspunkte zu diesem Thema. Persönliche Erfahrungen der/des Vortragenden können helfen, die Darstellung der Einsätze besser zu veranschaulichen.

Innerösterreichische Einsätze – Folie 14



Zu erwähnen ist der bedeutende Beitrag der Miliz zu den Assistenzeinsätzen, des Milizsoldaten, der als Bürger oder Bürgerin zum Schutz der Bevölkerung, des demokratischen Staates und seiner Einrichtungen die Uniform anzieht.

- Panzer = Militärische Landesverteidigung gemäß § 2 Absatz. 1. lit. a WG 2001
- Katastrophe = Einsatz bei Katastrophen (Hochwasser 2023) gemäß § 2 Absatz 1. lit. c WG 2001
- SanPers = Pandemie-Einsatz (Covid-19 2019–2023) gemäß § 2 Absatz 1. lit. c WG 2001

- Menschengruppe = sihpolAssE (1990–2007/2011 Grenzraumüberwachung, ab 2015 Migration) gemäß § 2 Absatz 1. lit. b WG 2001

Hintergrundwissen:

WG 2001:

§ 2. (1) Dem Bundesheer obliegen

a) die militärische Landesverteidigung,

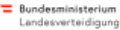
b) auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt,

c) die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und

d) die Hilfeleistung im Ausland bei Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste (Auslandseinsatz).

Die Aufgaben nach den lit. b und c (Assistenzeinsätze) sind, sofern hierfür nicht ein selbständiges militärisches Einschreiten zulässig ist, nur insoweit wahrzunehmen, als die gesetzmäßige zivile Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt. Die Aufgabe nach lit. d ist nur insoweit wahrzunehmen, als die jeweils zuständigen Organe die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres ins Ausland beschließen.

Abschlussfolie – Folie 15



Bundesministerium
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Fragen:

Welche Bedrohungsszenarien gibt es?

Welchen Auftrag hat das ÖBH?

Fragen aus dem Publikum?

Stundenbild 5 | Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH

Die abschließende Folie dient der Anregung zur weiteren Diskussion.

Literatur

Bundes-Verfassungsgesetz.

Wehrgesetz 2001.

Ernst HANISCH, Der lange Schatten des Staates – Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert. Wien 2005.

Karel VOCELKA, Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik. Graz/Wien/Köln 2004.

BMLV (Hg.), Risikobild 2025. Wien.

Militär Aktuell, Risikobild 2025: „Europa ist bereits im Krieg!“ 2025. <https://militaeraktuell.at/risikobild-2025-europa-ist-bereits-im-krieg/>

BMLV (Hg.), Unser Heer 2030. Wien.

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber:

Republik Österreich, Bundesministerium für Landesverteidigung
Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:

Landesverteidigungsakademie
Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik
Stiftgasse 2a, 1070 Wien

Copyright:

© Republik Österreich, Bundesministerium für Landesverteidigung
Alle Rechte vorbehalten

Satz und Layout: LVAK/ZMFW/ Ref 1/II Wehrpolitik, Staats- und Wehrpolitische Bildung